ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **10/2025**

AUS DEM INHALT

Künstliche Intelligenz im Einsatz der Finanz

–

Photovoltaikerlass des Finanzministeriums

–

Die geplante neue Trinkgeldpauschale

–

ECA Symposium – voller Erfolg mit rund 300 Teilnehmern

EIN SIGNAL DER VERNUNFT

Nach Jahren der Unsicherheit – Pandemie, Energiekrise und geopolitische Spannungen – kehrt in Österreich wieder ein Stück Vernunft in die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Diskussion zurück. Der jüngste Kollektivvertragsabschluss in der Metallindustrie ist dafür ein deutliches Zeichen: Er liegt erstmals seit Langem unter der rollierenden Inflation. Damit haben beide Seiten gezeigt, dass Stabilität und Planbarkeit in schwierigen Zeiten Vorrang haben müssen.

Dieser Schritt ist mehr als ein technisches Ergebnis einer Lohnverhandlung. Er steht für den Willen, trotz unterschiedlicher Interessen das Gemeinsame vor das Trennende zu stellen. Gerade in einer Phase, in der die Herausforderungen immer komplexer werden, braucht es die Bereitschaft zu pragmatischen Lösungen – frei von Ideologie und parteipolitischem Kalkül. Die Sozialpartnerschaft hat damit bewiesen, dass sie ein wirksames Instrument für Ausgleich und Verständigung sein kann.

Für die Zukunft eröffnet das Chancen: Wenn es gelingt, wieder stärker auf Vernunft, Dialog und Verantwortung zu setzen, können auch große Reformprojekte – etwa im Steuer- und Abgabensystem, bei der Sicherung des Wirtschaftsstandortes oder in der Ausbildung – mit Zuversicht angegangen werden.

Das Beispiel der aktuellen Verhandlungen zeigt: Österreich hat die Fähigkeit, in schwierigen Zeiten zusammenzurücken. Dieses Signal darf uns Mut machen – für die nächsten Schritte, die vor uns liegen.

Mag. Dr. Erich Schreiner

Mag. Anita Schreiner-Harml

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IM EINSATZ DER FINANZ

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) hilft dem Finanzamt, Steuermehreinnahmen zu erzielen. Im Jahr 2024 konnte die Behörde durch den Einsatz moderner Analysemethoden rund EUR 354 Mio. an zusätzlichen Steuereinnahmen lukrieren.

Dafür ist das Predictive Analytics Competence Center (PACC) verantwortlich, eine Spezialeinheit im Ministerium, die mit Hilfe von Machine Learning und Datenanalyse Steuerbetrug und Compliance-Verstöße systematisch aufspürt. Im vergangenen Jahr wurden ungefähr 6,6 Millionen Fälle durch die Risikomodelle analysiert. Dazu zählen Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerfälle, aber auch Arbeitnehmerveranlagungen. Neben offensichtlichem Steuerbetrug wurden ungefähr 23,4 Millionen Fälle auf mögliche Compliance-Verstöße überprüft, insbesondere im Hinblick auf missbräuchlich beantragte Beihilfen und Leistungen und hinsichtlich Scheinunternehmen.

KI als Schlüssel zur Steuergerechtigkeit

Die Spezialeinheit nutzt unter anderem Textmining, Machine Learning und KI-gestützte Risikomodelle, um Auffälligkeiten frühzeitig zu identifizieren. Dabei greift man auf eine Vielzahl von Datenquellen zurück – von historischen Steuerdaten bis hin zu externen Datenbanken.

Ein Beispiel für die Arbeitsweise liefert ein aktueller Fall: Bei einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass in einem landwirtschaftlichen Betrieb Maschinen gekauft, aber nicht im Anlagenverzeichnis verbucht wurden. Die hochpreisigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge wurden nach jahrelanger Nutzung weiterverkauft, ohne die Verkaufserlöse buchhalterisch zu erfassen. Der Schaden betrug EUR 300.000,00 an nicht entrichteten Abgaben. Die Aufdeckung wurde möglich durch den gezielten Datenabgleich zwischen der Kfz-Zulassungsdatenbank und den betrieblichen Finanzdaten.

Steigerung der Effizienz

Die Fortschritte in der automatisierten Fallauswahl steigern laut Aussendung des Finanzministeriums nicht nur die Trefferquote, sondern auch die Effizienz der gesamten Finanzverwaltung. Besonders in den Bereichen Außenprüfung, Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB) sowie im Zoll werden KI-Modelle eingesetzt, um mit hoher Wahrscheinlichkeit aufwendige, aber ertragreiche Prüfungen zu identifizieren. Neben der klassischen Außenprüfung befasst sich das PACC auch mit Zukunftsthemen wie Kryptowährungen, internationalem Datenaustausch und der Standardisierung von Prüfungshandlungen.

Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern

Für die kommenden Jahre plant das Finanzministerium, den Einsatz von KI weiter auszubauen, insbesondere durch die Integration von generativer KI wie Large Language Models (LLMs). Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern vertieft werden, um Risiken noch schneller zu erkennen, falls möglich sogar in Echtzeit. Ziel ist es, die Effektivität und Schlagkraft der Finanzverwaltung weiter zu erhöhen.

PHOTOVOLTAIKERLASS DES FINANZMINISTERIUMS

Kürzlich wurde vom Finanzministerium der aktualisierte und erweiterte Photovoltaikerlass (PV-Erlass) veröffentlicht, in dem ein zusätzlicher Abschnitt zu Energiegemeinschaften aufgenommen wurde.

Eine Energiegemeinschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmern zur gemeinsamen Produktion, Speicherung und Verwertung von Energie. Grundsätzlich wird zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) unterschieden. EEG und BEG unterscheiden sich in Bezug auf die verfügbaren Netzebenen, die erfassten Energiearten sowie die zulässigen Energiequellen.

Zusätzlich gibt es das Modell der Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), das den Teilnehmenden die Möglichkeit bietet, den erzeugten Strom mithilfe einer gemeinsamen Leitungsanlage im Nahbereich zu nutzen.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

In der Praxis kommen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) am häufigsten vor, weshalb sich der PV-Erlass hauptsächlich auf diese konzentriert. EEG werden häufig in der Form eines Vereins oder einer Genossenschaft gegründet und unterliegen in diesen beiden Rechtsformen der Körperschaftsteuer, jedoch wird, z. B. im Falle von Verlusten, keine Mindestkörperschaftsteuer fällig.

Die Steuerbefreiung bezüglich der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh pro Kalenderjahr, die natürlichen Personen zusteht (bei Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 35 kWp sowie Anschlussleistung von bis zu 25 kWp), ist auf Körperschaften allerdings nicht anwendbar.

Die Teilnehmer bzw. die Mitglieder der EEG unterliegen mit ihren Einkünften der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Da das wirtschaftliche Eigentum an der Photovoltaik-Anlage in der Regel bei den Mitgliedern verbleibt, stehen auch diesen die Abschreibung sowie der Investitionsfreibetrag zu.

Grenze von 12.500 kWh

Sind natürliche Personen Mitglieder einer EEG, kann bei ihnen die oben ausgeführte Steuerbefreiung angewendet werden. Es macht bezüglich der Steuerbefreiung keinen Unterschied, ob eine natürliche Person in eine EEG oder in das öffentliche Netz einspeist.

Wird die Grenze von 12.500 kWh überschritten, findet eine anteilige Befreiung Anwendung. Häufig wird der selbst erzeugte Strom primär selbst verbraucht, lediglich Überschüsse werden der EEG zur Verfügung gestellt (Überschussmodell). Wird von der EEG nicht der gesamte Strom benötigt, wird der Überschuss vom Mitglied in das öffentliche Netz eingespeist. In einem solchen Fall erzielt der Teilnehmer sowohl Einnahmen aus der Einspeisung in die EEG als auch Einnahmen aus der Einspeisung in das öffentliche Netz.

Sind Mitglieder Körperschaften, unterliegen diese mit ihren Gewinnen der Körperschaftsteuerpflicht. Beteiligt sich eine Körperschaft öffentlichen Rechts an einer EEG in Form einer Personengesellschaft, entsteht ein Betrieb gewerblicher Art (BgA). Bei abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, wie zum Beispiel einem gemeinnützigen Verein, stellt die Mitgliedschaft an einer EEG in Form einer Personengesellschaft einen für die Begünstigung schädlichen Geschäftsbetrieb dar, der unter Umständen einen Antrag auf eine entsprechende Ausnahmegenehmigung notwendig macht.

Die Beteiligung einer begünstigten Körperschaft an einer EEG in Form einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterliegt im Rahmen der Vermögensverwaltung der beschränkten Steuerpflicht. Für die Beurteilung der abgabenrechtlichen Begünstigung der Körperschaft ist die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft unschädlich.

> Hinweis:

> **Der kürzlich veröffentlichte neue Photovoltaik-Erlass ist grundsätzlich ab der Veranlagung 2025 anzuwenden. Steuerpflichtige können sich aber bereits für frühere Veranlagungen auf die Anwendung des Erlasses berufen.**

DIE GEPLANTE NEUE TRINKGELDPAUSCHALE

Der Ministerrat hat am 28.7.2025 Neuregelungen im Zusammenhang mit Trinkgeldern beschlossen, die Änderungen im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht bringen werden.

Die endgültige Gesetzwerdung bleibt zwar noch abzuwarten, aber in Branchen, in denen Trinkgeld zum Alltag gehört, ist es wichtig, sich bereits jetzt auf die geplanten Neuerungen einzustellen.

Trinkgelder sind zwar einkommensteuerfrei, zählen aber in der gesetzlichen Sozialversicherung zum beitragspflichtigen Entgelt. Dies soll sich grundsätzlich auch nicht ändern. Es sollen nun aber bundesweit einheitliche Trinkgeld-Pauschalbeträge eingeführt werden, die für die SV-Beitragsbemessung herangezogen werden. Diese Pauschalbeträge sollen für die einzelnen Erwerbszweige festgelegt und schrittweise angehoben werden.

Für den Bereich des Hotel- und Gastgewerbes liegt bereits ein Vorschlag über eine Staffelung des monatlichen Trinkgeldpauschales vor, wobei zwischen Mitarbeitern mit Inkasso und ohne Inkasso unterschieden wird:

- 2026: EUR 65,00 (mit Inkasso) / EUR 45,00 (ohne Inkasso)
- 2027: EUR 85,00 (mit Inkasso) / EUR 45,00 (ohne Inkasso)
- 2028: EUR 100,00 (mit Inkasso) / EUR 50,00 (ohne Inkasso)

Die Pauschalbeträge stellen Maximalbeträge dar. Sind die tatsächlich bezahlten Trinkgelder höher, entsteht keine zusätzliche SV-Bemessungsgrundlage, eine nachträgliche Beitragsvorschreibung ist demnach ausgeschlossen. Sind die Trinkgelder hingegen nachweislich geringer, kann auch dieser niedrigere Betrag als Beitragsgrundlage herangezogen werden.

Die Regelung gilt nur für Branchen, in denen üblicherweise Trinkgelder bezahlt werden. Sie gilt aber nicht für Dienstnehmer in Betrieben, in welchen typischerweise keine Trinkgelder anfallen (wie etwa Fast-Food-Ketten oder Pflegeheime).

Information des Arbeitnehmers über Trinkgeldvereinbarung

Im Arbeitsrecht soll mehr Transparenz geschaffen werden. Künftig müssen Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer zu Beginn des Arbeitsverhältnisses über den Schlüssel der Trinkgeldvereinbarung informieren. Zudem sollen Arbeitnehmer auf Anfrage Auskunft über bargeldlos vereinnahmte Trinkgelder erhalten, sofern diese nicht ohnehin zeitnah oder am selben Tag verteilt werden.

Für den Bereich der Lohnsteuer wurde seitens des Finanzministeriums kürzlich folgendes klargestellt:

- Bei der Überprüfung der Ortsüblichkeit von Trinkgeldern ist nicht auf die Höhe des insgesamt hingegebenen Trinkgeldes abzustellen, sondern auf die Höhe des jedem einzelnen Arbeitnehmer tatsächlich zugeflossenen Trinkgeldes. Die Relation des betragsmäßigen Trinkgeldes zum Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers ist nicht maßgeblich.
- Das Trinkgeld muss dem Arbeitnehmer von dritter Seite zugewendet werden. Trinkgeld von dritter Seite liegt auch vor, wenn Trinkgeld von anderen Arbeitnehmern (z. B. Zahlkellnern) oder vom Arbeitgeber selbst entgegengenommen und an die Arbeitnehmer weitergegeben wird, z. B. auch wenn der Arbeitgeber Kreditkartentrinkgelder an die Arbeitnehmer weitergibt. Trinkgelder, die im Rahmen eines Trinkgeld-Verteilsystems (wie etwa Tronc-Systeme) gesammelt und nach einem im Vorhinein festgelegten Schlüssel, unabhängig davon, ob dieser mündlich oder schriftlich (z. B. im Dienstvertrag) vereinbart ist, an die Arbeitnehmer verteilt werden, fallen ebenfalls unter die Steuerbefreiung.
- Vom Arbeitgeber entgegengenommene Trinkgelder, die von diesem nicht an Arbeitnehmer weitergeleitet werden, sind beim Arbeitgeber Betriebseinnahmen.

> Hinweis:

> **Für verbleibende Unklarheiten betreffend Auswirkung der Trinkgeld-Neuregelungen in den Abläufen Ihres Betriebes stehen wir gerne beratend zur Seite.**

Mag. Dr. Erich Schreiner
Mag. Anita Schreiner-Harml
Mag. Claudia Amsüss
Mag. Viktoria Gupper
Mag. (FH) Sonja Haider

ECA SCHREINER STIEFLER Steuerberatungsgruppe

ECA Schreiner und Stiefler Steuerberatung GmbH

Wiener Straße 86 | 3500 Krems | Austria
Tel. +43 (0)2732 85460 | Fax DW 9 | office@eca-schreiner-stiefler.at

> www.eca-schreiner-stiefler.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite **/ECA.Beratergruppe**

Symposium

Von Freitag, 12. September bis Sonntag, 14. September 2025 fand in Saalfelden bereits zum siebten Mal unser ECA-Symposium statt.

Rund 300 MitarbeiterInnen aller ECA-Kanzleien kamen zusammen, um sich unter dem Motto „gemeinsam einzigartig“ in den Fachbereichen Sekretariat, Personalverrechnung, Buchhaltung, Bilanzierung und Steuerberatung weiterzubilden, die Zusammenarbeit zu stärken und neue Kontakte zu knüpfen.

Ein besonderer Höhepunkt war der Impulsvortrag von Multi-Entrepreneur Ali Mahlodji zum Thema „Mensch sein in einer Ära von AI und Unsicherheit“. Anhand packender Beispiele veranschaulichte er, wie man selbst in einer hektischen und sich ständig wandelnden Umgebung innere Orientierung und Optimismus findet. Ali Mahlodji hat mit über 1.000 Keynotes bereits mehr als eine halbe Million Menschen in über 30 Ländern erreicht – und auch uns nachhaltig inspiriert.

Nach spannenden Fachvorträgen bot das festliche Gala-Dinner am Freitagabend Gelegenheit zum Austausch. Für beste Unterhaltung sorgte Comedian Gernot Kulis, der mit seinem Programm „Best of“ alle zum Lachen brachte.

Das ECA-Symposium mit einem fordernden Fachprogramm wurde mit einem ECA-Dartturnier und der traditionellen ECA-Party abgeschlossen. Ein perfekter Ausklang nach einer intensiven Auseinandersetzung mit neuen fachlichen Herausforderungen.

Mit großer Begeisterung für unsere gemeinsame Arbeit endete am Sonntag das ECA-Symposium 2025 und mit Vorfreude wird schon das ECA-Symposium 2028 erwartet.

Foto: Gerhard Haingartner

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Schreiner und Stiefler Steuerberatungsgruppe, 3500 Krems. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler. Hinweis: In unserem Newsletter wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.